

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Wagner Haustechnik KG (Stand Oktober 2008)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird unsererseits ausdrücklich zugestimmt. Wir sind nicht verpflichtet, den AGB des Vertragspartners zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen AGB die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird. Wir erklären, ausschließlich auf Grund dieser AGB kontrahieren zu wollen.

(2) Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese AGB nur, wenn ihnen nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Insbesondere sind in diesen AGB für Verbrauchergeschäfte besondere Bestimmungen vorgesehen.

§ 2 Preise – Angebot – Bestellung

(1) Preise, die in Katalogen oder Angeboten enthalten sind, verstehen sich ab unserem Lager, es sei denn, es ist eine andere Vereinbarung getroffen worden. Alle Katalogpreise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern nicht anders erwähnt, beziehen sich die Preise auf die jeweils abgebildeten Artikel gemäß Beschreibung, jedoch nicht auf Inhalt, Zubehör oder Dekoration. Unsere Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden von uns auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht. Unsere Preise und Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns oder durch die Auslieferung der bestellten Ware als geschlossen. Einen eventuellen Zwischenverkauf oder Rücktritt behalten wir uns vor.

(2) Vereinbarungen mit Handelsvertretern oder Angestellten bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Druck- und Schreibfehler in unseren Listen, Katalogen, sonstigen Drucksachen, schriftlichen Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen etc. berechtigen uns zu einer Korrektur. Dies gilt auch in elektronischer Form. Die Katalogpreise verstehen sich als Richtpreise. Im Anlassfall können zusätzliche Legierungs-, Aufbruchs- oder Mindermengenzuschläge berechnet werden. Maßskizzen, technische Daten und Beschreibungen sind unverbindlich. Es gilt als genehmigt, dass wir bei der Lieferung Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht vornehmen dürfen, soweit dies im Rahmen des Zumutbaren geschieht und mit dem Bestellzweck übereinstimmt. Als vereinbart gilt weiters, dass jene Preise zu gelten haben, die unserer aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechen.

§ 3 Produktbeschaffenheit

Als Beschaffenheit der Ware gilt die Beschreibung in unseren Katalogen, Anboten etc sowie in allenfalls vom Hersteller beigegebenen Unterlagen vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheit der Ware dar, ebenso wenig (mündliche) Erklärungen von Mitarbeitern oder Handelsvertretern. Werden vom Vertragspartner nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Absendung der Auftragsbestätigung (spätestens jedoch nach Absendung der Ware) Abweichungen (z. B. Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben oder Einzelpreise und Konditionen) moniert und diese uns unverzüglich schriftlich mitgeteilt, gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Ausführungen als vereinbart und verbindlich.

§ 4 Lieferung, Gefahrenübergang, Kosten

(1) Zusagen betreffend Lieferzeit werden nach Kräften eingehalten, sind aber unverbindlich. Daher ist bei Nichteinhaltung eines Liefertermins die Geltendmachung von Schadenersatz-, Irrtumsanfechtungs- oder Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, welche Ursache der Verzug hatte. Einseitige Leistungsänderungen durch uns, wie insbesondere werkstoffbedingte Änderungen, sind dem Vertragspartner zumutbar und werden einvernehmlich Vertragsbestandteil, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind.

(2) Bei allen Lieferungen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Waren unser Lager verlassen haben. Eine Transportversicherung wird unsererseits nicht abgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, als die Frachtkosten nicht vom Besteller getragen werden. Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, es ist eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Wir verrechnen einen Frachtkostenbeitrag, der sich nach dem Warenwert, unserem Arbeitsaufwand und der Beistellung von Geräten (z. B. Kran, Stapler und dgl.) richtet. Der konkrete Betrag wird in der Auftragsbestätigung angeführt.

(3) Voraussetzungen für einen Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag bei vorliegendem Lieferverzug ist ein grobes Verschulden durch uns sowie der erfolglose Ablauf einer in einem eingeschriebenen Brief gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen.

§ 5 Umtausch

(1) Wir räumen dem Besteller ein Rückgabe- oder Umtauschrecht auf eine Zeitspanne von acht Tagen nach Lieferung ein. Ausgenommen davon sind Waren, die nicht von uns geliefert oder für den Besteller beschafft wurden und nicht aus unserem Lagersortiment stammen.

(2) Im Falle einer Rücknahme sind wir berechtigt, Fracht, Porto und Bearbeitungsspesen von der Gutschrift abzusetzen, bei Umtausch werden 10% des Warenwertes an Manipulationsspesen oder der tatsächliche Aufwand, soweit dieser höher ist, in Rechnung gestellt.

(3) Waren müssen in der Originalverpackung, unbenutzt und ohne Gebrauchsspuren an uns zurückgehen. Die Verpackung ist daher bis zur endgültigen Kaufentscheidung aufzubewahren. Das Rückgaberecht ist ausgeschlossen, wenn die Lieferung im Rahmen von Sonderaktionen oder mit Sonderpreisnachlässen geliefert wird.

§ 6 Fälligkeit – Skonto – Verzugszinsen

(1) Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Wir behalten uns vor, eine davon abweichende Zahlungsweise festzulegen. Insbesondere dann, wenn an der Bonität des Bestellers Zweifel auftreten. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz verrechnet. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

(2) Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur rechtsentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch jener, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden im Zahlungsverzug zu ersetzen.

(3) Ein Skontoabzug wird nur im Einzelfall und auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung anerkannt. Wenn auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet wird, geht der Anspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung sondern auch in Bezug auf alle bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen verloren.

§ 7 Erfüllungsort – Annahmeverzug

(1) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens oder jener Niederlassung, in der der Vertrag abgeschlossen wurde oder die Auslieferung zu erfolgen hat.

(2) Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von mindestens € 10,00 pro angefangene Kalendertage in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; überdies gilt eine Konventionalstrafe von 10 % des Rechnungsbetrages als vereinbart.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Schecks oder Wechsel gelten erst nach vollständiger Einlösung (inklusive Nebenkosten) als Zahlung. Im Falle einer Veräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb des Bestellers gilt der Weiterveräußerungspreis als an uns abgetreten, wobei die Abtretung bei Entstehen der Forderungen in den Büchern oder in der EDV-Buchhaltung zu vermerken ist. Der Wiederveräußerungspreis ist daher auf ein gesondertes Konto zu legen und an uns abzuführen. Sofern die Weiterveräußerung auf Kredit/Rechnung erfolgt, hat dies unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen und gilt die Forderung gegen diesen Kunden als an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

(2) Wenn der Besteller von uns gelieferte Ware be- oder verarbeitet, steht uns verhältnismäßig Miteigentum an der neu entstandenen Sache zu. So lange Vorbehaltseigentum zu unseren Gunsten besteht, ist der Besteller verpflichtet, von uns Pfändungen, Veräußerungen auf Kredit zu verständigen sowie Pfandgläubiger, Exekutionsgericht und Erwerber auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

§ 9 Gewährleistung – Schadenersatz – Verjährung – Ausschluss sonstiger Ansprüche – Beweislast

(1) Gewährleistung bei Unternehmern: Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, hat er die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und spätestens binnen sieben Werktagen ab Übergabe der Ware und noch vor einer Be- oder Verarbeitung allfällige Mängel schriftlich übergeben (an die KG und nicht an Mitarbeiter) zu rügen, widrigenfalls alle Rechte des Vertragspartners aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes ausgeschlossen sind; dies unbeschadet der Abs 3 und 4. Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Im Falle einer rechtzeitigen Rüge und tatsächlich vorhandener Mängel, haben wir die Wahl, auf welche Art wir Gewähr leisten (nach unserer Wahl Austausch, Verbesserung, Nachlieferung, Minderung oder Wandlung und zwar unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen). Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, trägt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 7 Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Rückgriffsansprüche gegen uns, insbesondere nach § 933b ABGB, sind ausgeschlossen. Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Gewährleistung bei Verbrauchergeschäften: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

(3) Schadenersatz: Unsere Haftung für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für alle übrigen Ansprüche beträgt ein Jahr.

(4) Sonstige Ansprüche bei Unternehmensgeschäften: Ist der Vertragspartner Unternehmer, werden im Übrigen alle sonstigen Ansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen (z. B. Anfechtung wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte). Den Vertragspartner trifft für alle von ihm geltend gemachten Ansprüchen die gesamte Beweislast. Einseitige Aufrechnungserklärungen des Vertragspartners zur Aufrechnung von seinen Forderungen mit unseren Forderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Urheberrecht

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf unserer Zustimmung.

§ 11 Allgemeines – Rechtliches

(1) Wir behalten uns vor, während der Gültigkeitsdauer des Katalogs Produkte aus dem Programm zu nehmen oder zu ersetzen sowie technische Änderungen vorzunehmen.

(2) Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

(3) Forderungen gegen uns – ausgenommen reine Geldforderungen – dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

(4) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht nur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.

(5) Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch.

(6) Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

(7) Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen unsererseits gelten als vorweg genehmigt.

(8) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen auch dann Gültigkeit haben, wenn einzelne Bestimmungen sich als rechtsunwirksam erweisen sollten.



WAGNER
Haustechnik KG